

RS Vwgh 1998/1/27 94/14/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §20 Abs1;

EStG 1972 §4 Abs4;

EStG 1988 §20 Abs1;

EStG 1988 §4 Abs4;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1998/22, S 570-572; SWK 1998/31, S 684-687;

Rechtssatz

Für die Abzugsfähigkeit von Zinsen und Spesen als Betriebsausgaben ist die Verwendung der Geldmittel maßgeblich, die durch die Schuldaufnahme verfügbar gemacht wurden. Ob nämlich ein Kredit eine betriebliche oder eine private Verbindlichkeit darstellt, hängt davon ab, wozu die damit verfügbar gewordenen finanziellen Mittel dienen. Dienen sie der Finanzierung von Aufwendungen, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind, so liegt eine Privatverbindlichkeit vor; dienen sie hingegen betrieblichen Zwecken, so ist die Verbindlichkeit als Betriebsschuld anzusehen (Hinweis E 16.11.1993, 89/14/0163, VwSlg 6830 F/1993).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1994140017.X03

Im RIS seit

19.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

08.08.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>